Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Nachtrag zu der Deduktion des B. Archit. Vogel
Autor: Finssler
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542714

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

22. Den Getränkverkäufern wird ein für ihren eigenen Hausgebrauch nothwendiges zu bestimmendes Quantum freygegeben.

23. Die Municipalitäten, welchen diese Erhebung obliegt, beziehn:

a. Ein Fünftel des Ertrags der Abgabe von Wein, Most, Bier, und Obstwein.

b. Den ganzen Ertrag der Abgabe von den geistigen Getränken oder gebrannten Wassern.

Luxus-Abgabe.

24. Es soll mit den unten angeführten Einschränkungen, eine Abgabe entrichtet werden, von jedem männlichen Dienstboten, von jedem Reit- oder Cabriolet-Pferd und von Spatzier- und Reisefuhrwerken, die mit einem oder mehreren Pferden bespannt werden, und zwar folgendermassen:

	Fr.
25. Für den ersten männlichen Dienstboten.	4
— — zweyten — — — —	16
— — dritten und jeden folgenden imer.	32
26. Für jedes Reit- oder Cabrioletpferd.	4
27. Für eine Kutsche, Cabriolet oder Spazierwagen mit 2 Pferden.	8
Für gleiche mit 3 —	16
Für gleiche mit 4 —	32
28. Für eine Jagdbewilligung mit einem oder mehreren Hunden.	16
Für eine Bewilligung mit seinem eigenen Bedienten oder mit einer anderen an seinem Lohn stehenden Person jagen zu dürfen.	24

29. Von der Luxusabgabe sind ausgenommen:

a. Die männlichen Dienstboten, welche einzig mit dem Feldbau oder mit Fabrikarbeiten beschäftigt sind.

b. Die im Art. 27 angezeigten leerstehenden Fuhrwerke.

c. Die Fuhrwerke, welche hauptsächlich zur Verführung von Lebensmitteln oder eigenen Gewerbs-Artikeln gebraucht werden.

d. Die Jagd auf Gemse und reissende Thiere.

30. Den Municipalitäten soll die Hälfte des Ertrags dieser Abgabe zum Besten der Gemeinden bleiben.

Handänderungs-Gebühr.

31. Es soll eine Handänderungsgebühr auf allen Käufen und Täuschen von Liegenschaften, so wie auch allen Schenkungen und Erbschaften, in was sie immer bestehen mögen, unter denen im Art. 37 bezeichneten Ausnahmen bezogen werden.

32. Alle Käufe und Täusche von Liegenschaften, so wie alle vorgefallene Schenkungen und Erbschaften, sollen den Munizipalitäten angezeigt werden.

33. In den Distriktsgerichtschreibereyen müssen auf Kosten der betreffenden Partheyen alle Akten über die in bevorstehendem Art. benannten, Käufe, Täusche, Schenkungen und Erbschaften einprotokollirt werden.

34. Die Handänderungsgebühr ist bestimmt wie folgt:

Auf Käufen von Liegenschaften von der Kaufsumme.	2 o/o
Auf Täuschen von Liegenschaften, von dem Nachtauschgeld.	2 o/o
Auf Schenkungen und Erbschaften im ersten Verwandschafts-Grade (Bruder oder Schwester).	1/2 o/o
Im 1 1/2 Grade (Oheim und Neffe).	1 o/o
Im 2ten Grad (Geschwisterkinder).	1 1/2 o/o
Im 2 1/2 Grad (Geschwisterkinder einer- und Kinder von Geschwisterkinder anderseits).	2 o/o
Im 3ten Grad (Kinder von Geschwisterkinder.	3 o/o
Im 3 1/2 (Kinder von Geschwisterkinder einer und Kindskinder von Geschwisterkinder anderseits).	4 o/o
Im 4ten Grad (Kindskinder von Geschwisterkinder).	5 o/o
Weitere Grade oder unverwandte Personen bezahlen	6 o/o

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Nachtrag zu der Deduktion des B. Archit. Vogel. (St 195. S. 830.)

Da B. Vogel unter den Beylagen zu seiner Deduktion sub N. 4 ein Zeugniß von mir publizirt, und mit Anmerkungen begleitet hat, so finde ich mich um des Inhalts dieser leztern willen verpflichtet anzuzeigen, daß zur Zeit, wo das in jenem Zeugniß erwähnte Gespräch vorfiel, noch gar keine Verwaltungskammer Rechnung abgelegt hatte, und daß seither diejenige zu Luzern, und zwar noch früher als manche andere, vollständige und getreue Rechnungen über die in ihre Hände gefallenen Gelder, abgelegt hat.

Bern, den 13. Dec. 1800.

Finßler.